zulässig und unterliegt der Genehmigung des Generalcommandos, dessen Befehlsbereich der Verurtheilte früher angehörte. Die Urlaubszeit ist als Strafzeit nicht anzurechnen. Beurlaubte legen ihre Truppenuniform an.

Im Officiersrang Stehende verbüßen jede Gefängnißstrafe, sofern nicht auf Dienstentlassung erkannt ist (in welchem Falle die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergeht), in einer Festungsgefangenenanstalt; Unterofficiere und Gemeine verbüßen Gefängnißstrafe bis 6 Wochen in einem Garnison-, längere in einem Festungsgefängniß.

Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung und wird a) von Officieren in Festungsgefangenanstalten, b) von Unterofficieren und Gemeinen als gelinder Arrest verbüßt.

Der einfache Stubenarrest wird in der Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf seine Wohnung nicht verlassen, noch Besuche, außer vom Arzte, annehmen. Bei Zuwiderhandlung tritt Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und event. Dienstentlassung ein. Zu geschärftem Stubenarrest verurtheilte Subalternofficiere werden in den Arrestzimmern (ohne Bewachung und unter Belassung von Büchern u. s. w.) eingeschlossen. Der strenge Arrest wird in Einzelhaft in dunkler Zelle, auf harter Lagerstätte, bei Wasser und Brod verbüßt. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage werden die Arrestaten wie im gelinden Arrest untergebracht, erhalten Morgen-, Mittag- und Abendkost, niemals Taback oder geistige Getränke. Der Gouverneur kann auch sonst die Verabreichung einer warmen Morgensuppe anordnen. Ergiebt ärztliche Untersuchung, daß der Zustand des Verurtheilten strengen Arrest nicht zuläßt, so ist dies dem zuständigen Befehlshaber sogleich zu melden. Einstündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht ist, wenn dies nach ärztlichem Urtheil erforderlich, zu gestatten. Die Temperatur soll + 14° Reaumur betragen; auch können ein oder zwei wollene Decken für die Nacht verabreicht werden. Der mittlere Arrest wird in Einzelhaft auf harter Lagerstätte, bei Wasser und Brod verbüßt. Die Schärfungen fallen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage fort. Der gelinde Arrest wird in Einzelhaft vollstreckt; nach 14 Tagen, oder wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, ist täglich einstündige Bewegung in freier Luft unter Aufsicht gestattet; Bücher und Schreibmaterialien können zugestanden, Taback und geistige Getränke müssen versagt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse ist von Helm und Mütze die Cocarde zu trennen; ebenso sind die Schützenabzeichen u. s. w. abzunehmen, bei Gefreiten außerdem die Abzeichen der Charge. Zweitklassige dürfen als Ehren- und wichtige Posten, sowie als Patrouillen nicht verwendet werden.

Der Gouverneur bestimmt die Beschäftigung der Gefangenen. Er kann außer den gewöhnlichen Disciplinarstrafen auch Einzelhaft von einem Monat bis zu drei Jahren eintreten lassen.

Die Festungsstubengefangenen werden nicht eingeschlossen, dürfen sich in der Regel bis zu fünf Stunden täglich in freier Luft, jedoch innerhalb der Festungswerke, bewegen, auch während dieser Zeit in und außer der Anstalt Besuche empfangen und mit besonderer Erlaubniß des Gouverneurs u. s. w. abstatten. Wirthschaften, Vergnügungsorte oder Gesellschaften dürfen sie nie besuchen. Die Gefangenen in den Festungsgefangenenanstalten tragen Uniformen. Nur pensionirte Officiere dürfen Civilkleidung tragen.

Bei den Schutztruppen werden Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre, wenn angängig, an Ort und Stelle, längere in der Heimath verbüßt[1].

## § 54. Versorgung der Militärpersonen.

Die Versorgung der Militärpersonen beruht theils auf Reichsgesetzen, wie die der pensionirten Officiere, der Wittwen und Waisen oder die Bewilligung

[1] Verordnung vom 26. Juli 1896 im Armeeverordnungsbl. 1896, S. 221.